

## Die Aufführungszeit des plautinischen Persa.

Der Erste meines Wissens, der, wenn auch nur im Vorübergehen, die Frage nach der Aufführungszeit des plautinischen Persa berührte; war Windischmann im Rh. Mus. von Welcker und Näke Band I p. 124. Aus der Erwähnung des Königs Attalus V. 339 schloss er, dass das Stück nicht nach 197 (= 557) aufgeführt zu sein scheine, ohne aber selbst besonderen Werth auf dieses Argument zu legen. Die Arbeiten Ritters, Petersens, Naudets lassen den Persa unberührt; auch Vissering in seiner Dissertation (*Quaestiones Plautinae*) hat sich mit diesem Stücke nicht eingehend beschäftigt; er führt es noch als *incertae aetatis* auf.

In demselben Jahre mit Visserings Schrift erschien Ladewigs Abhandlung über den Kanon des Volcatius Sedigitus, Neustrelitz 1842. Erst hier wurde eine genauere Fixirung der Aufführungszeit unseres Stückes versucht. Ladewigs Argumentation ist im Ganzen folgende (vergl. a. a. O. p. 39 Anm.): Im Persa werden zwei Mal die circensischen Spiele erwähnt, V. 199:

V6la curriculo. Pac. Istúc marinus pásser per circúm solet.  
und V. 433—436:

Mirúm quin tibi ego créderem, ut idem tú mihi<sup>1</sup>

Facerés quod passim fáciunt argentáarii:

Ubi quíd credideris, cítius extemplo á foro

Fugiúnt, quam ex porta lúdis quom emissúst lepus.

Aus diesen beiden Stellen folgt, dass im Jahre der Aufführung des Persa die circensischen Spiele besonders glänzend gefeiert worden sind. Weiter werden Strausse erwähnt; diese Thiere aber konnten sicherlich erst nach dem zweiten punischen Kriege nach Rom gebracht werden, hauptsächlich wohl durch römische Feldherrn, die

---

<sup>1</sup> So mit R.; den Hiatus vertheidigt ohne Erfolg Luchs in Studemunds Studien p. 23.

sich in diesem Kriege ausgezeichnet hatten und die dadurch das Volk auf das von ihnen gedemüthigte Vaterland dieser Thiere hinweisen wollten. Eine besonders glänzende Feier erwähnt Livius 33, 25, 1: *ludi Romani eo anno in circo scenaeque ab aedilibus curulibus, P. Cornelio Scipione et Cn. Manlio Vulsons, et magnificentius quam alias facti, et laetius propter res bello bene gestas spectati totique ter instaurati.* Diese Worte beziehen sich auf das Jahr 197. Hiernit vergleiche man folgende Verse unseres Stückes (753—757):

Hóstibus victis, civibus salvis, ré placida, pacibus perfectis,  
 Béllo extincto, ré bene gesta, íntegro exercitu ét praesidiis,  
 Quóm nos, Iuppitér, iuvisti díque alii omnes caélipotentes,  
 Éa re vobis grátis habeo atque ágo, qui probe inimícum sum ultus  
 Núnc ob eam rem intér participes dídam praedam et párticipabo <sup>1</sup>.

Diese Worte passen vorzüglich auf das Jahr 197; denn in dasselbe fällt die Besiegung Philipps von Macedonien und einiger andern Völkerschaften, die mit den Römern im Kriege waren. Dazu stimmt endlich auch die Erwähnung der Könige Philipp und Attalus V. 339 f.:

Merúm quin regis Phílippi causa aut Átali

Te pótius vendam quám mea, quae sis mea,

Attalus starb nämlich grade im Jahre 197.

Ritschls auch in diesen Fragen bahnbrechende Untersuchungen

<sup>1</sup> Didam in V. 757 habe ich nach einem Vorschlage Haupts im Hermes Band II p. 214 geschrieben. Auch C. F. W. Müller empfiehlt Pl. Pros. p. 473 dieselbe Schreibung. So wird die trochäische Messung auch für diesen Vers möglich. Studemund de cant. Pl. p. 66 will die ganze Stelle anapästisch messen nach dem von ihm angenommenen Gesetze von der Aufeinanderfolge der Rhythmen. Wie wenig stichhaltig aber dies Gesetz ist, hat schon Brix in Fleckeisens Jahrb. 1866 p. 71 zur Genüge gezeigt. Anapästisch misst diese Stelle auch C. F. W. Müller Pros. p. 99, aber nicht ohne allerlei metrische Härten an die Stelle von Anapästen zu setzen. Trotzdem muss auch er V. 754 ändern; V. 755 liesse sich allerdings anapästisch messen mit erträglichen Lizenzen: allein bene kann auch recht wohl sich aus dem vorhergehenden Verse hier eingeschlichen haben. V. 757 bedarf auch anapästisch gemessen einer Aenderung, da die Synzese dieser Art recht vielen Bedenken unterliegt. Den Ausschlag gibt V. 754, der sich, wenn man ein intögrö tōto nicht billigen mag, nur äusserst schwer dem anapästischen Metrum bequemen wird. Die Bedenken Müllers gegen diesen Vers sind ohne Belang.

haben leider den Persa nicht berührt; nur das Eine haben wir aus ihnen gelernt, dass dieses Stück wahrscheinlich ebenso, wie die meisten übrigen, so weit wir nachkommen können, in die beiden letzten Decennien des Plautus gehören wird. Ladewigs Meinung hat sich seither unangefochten behauptet; auch Teuffel pflichtet ihr als wahrscheinlich bei. Und dennoch erweisen sich die sämtlichen vorgebrachten Argumente als durchweg unsicher und mangelhaft. Ja, wenn es gewiss wäre, dass wir in der Erwähnung des Königs Attalus eine historische Anspielung zu sehen berechtigt wären, so hätten wir allerdings einen nicht zu verachtenden Stützpunkt gewonnen. Allein bei genauerer Prüfung entwischt dies Argument bald unsern Händen. Bei Plautus finden sich nämlich zu wiederholten Malen dergleichen Königsnamen erwähnt, ohne dass wir deswegen an bestimmte Individuen der plautinischen Zeit auch nur denken können. Manches der Art mag aus den griechischen Vorbildern herkommen, wie etwa Seleucus, der sich Mil. Glor. 75 und 948 ff. erwähnt findet, oder Demetrius im 2. Fragmente der Cornicularia, oder auch Hiero in den Menächmen, da es kaum wahrscheinlich ist, dass dies Stück noch vor dem Tode des syrakusanischen Königs anzusetzen ist. An andern Stellen freilich kommen wir auch mit dieser Annahme nicht weit; z. B. wenn es Poen. III, 3, 50 ff. heisst:

nam híc latro in Spartá fuit,

Ut quídem ipse nobis díxit, apud regem Attalum

Inde híc aufugit, quóniam capítur oppídum.

so weiss die ganze Zeit der neuen Komödie nichts von einem König Attalus. An den pergamenischen König dieses Namens lässt sich nicht denken, weil er bei der Aufführung des Pönulus längst tott war. Dass aber an einen spartanischen Tyrannen Attalus, der etwa nach Nabis Tod, die Zügel der Regierung in Händen gehabt hätte, gedacht wird, verbietet ganz einfach die geschichtliche Thatsache, dass es nicht so ist. Daraus geht hervor, dass auch an unserer Stelle auf diese Erwähnung wenig Werth gelegt werden kann. Vielleicht waren dem Dichter die beiden Könige Philipp und Attalus bloss typische Persönlichkeiten reicher Fürsten, wie sonst auch z. B. Darius und Philipp Aul. I, 2, 8:

Mirúm quín tua me caúsa faciat Iúppiter

Philíppum regem aut Dárium, trivenéfica<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> So Wagner in der Ausgabe, dem auch Fleckeisen beistimmt (Jahrb. 93, 536), nachdem er früher *tervenefica* hatte schreiben wollen.

Ferner bezieht sich Ladewig auf die oben angeführten Verse uneres Stückes (753 ff.), die auf Friedensschluss und Sieg deuten. Ganz ähnliche Stellen finden sich mehrere bei Plautus, z. B. Truc. I, 1, 56:

Postrémo in magno pópulo innumeris hóminibus<sup>1</sup>,  
 Re plácida atque otíosa, victis hóstibus  
 Amáre oportet.

oder Poen. III, 1, 21:

Práesertim in re pópuli placida atque interfectis hóstibus  
 Nón decet tumútuari.

Der ersten Stelle haben sich auch Teuffel (Studien u. Char. p. 279) und Bergk (Beitr. zur lat. Gramm. p. 140) zur Feststellung der Ausführungszeit bedient, der zweiten ebenfalls Teuffel (a. a. O. p. 275) und andere mit ihm. Im Allgemeinen handelt über dergleichen Anspielungen Vissering a. a. O. p. 23 ff., wenn auch durchaus nicht in erschöpfender Weise.

Es soll hier keineswegs geleugnet werden, dass derartige Stellen mit den Zeitverhältnissen in Verbindung stehen und auf dieselben berechnet waren; nur muss man sich hüten, dergleichen bei einer Frage, wie der vorliegenden, besonders viel Gewicht beizulegen. Es war eine kriegerische Zeit für den römischen Staat, die Zeit, in die die plautinischen Komödien fallen; man eilte von einem Kampfplatz zum andern, von einem Sieg zum andern. Deswegen passen auch solche Stellen meist auf verschiedene Jahre in ganz gleicher Weise, können also für die Zeitfragen nur als untergeordnete Kriterien betrachtet werden.

Nicht besser bestellt ist es mit dem Hauptargument Ladewigs, der Erwähnung der circensischen Spiele und den damit zusammenhängenden Thatsachen. Es ist wahr, dass im Jahr 197 glänzende Spiele gefeiert wurden; doch lässt sich von mehreren Jahren jener Zeit dasselbe behaupten; ja, wir werden bald einen Zeitpunkt kennen lernen, von dem dieses in noch weit höherem Grade gilt. Ebenso richtig ist es, dass wahrscheinlicher Weise erst nach den punischen Kriegen Strausse nach Rom gebracht wurden. Aber

---

Die Handschriften haben im ersten Vers nunc nach tua, das ohne Zweifel zu streichen ist. Müller Nachtr. p. 85 will es lieber in den folgenden Vers stellen, etwa Nunc Philippum regem oder Philippum regem aut Darium nunc, trivenéfica. — Aehnlich urtheilt über diese und andere derartige Anspielungen Lorenz, Einl. zum Mil. Glor. p. 65 Anm. 25.

<sup>1</sup> So mit Bergk, Beitr. zur lat. Gr. p. 84.

was gewinnen wir damit? Bleibt nicht der Spielraum hier immer noch gross genug, innerhalb dessen wir freie Wahl haben würden?

So hätten wir denn Alles durchgenommen, was auf die Zeitverhältnisse bezüglich war, ohne zu einem positiven Resultat zu gelangen, und es könnte scheinen, als ob etwa Teuffel in einer neuen Auflage seine Datirung mit Visserings 'incertae aetatis' vertauschen müsse. Doch ist dies glücklicher Weise nicht der Fall; zwei von den bereits von Ladewig angeführten Stellen bringen uns die Möglichkeit einer durchaus wahrscheinlichen Festsetzung der Aufführungszeit: ich meine die beiden Verse, in denen der Strauss und der Hase bei den Spielen im Circus erwähnt werden. Dergleichen Belustigungen waren in der alten guten Zeit recht selten; noch vom Jahre 169 v. Chr. sagt Livius XLIV, 9: *mos erat tum, nondum hac effusione inducta bestiis omnium gentium circum complendi, varia spectaculorum conquirere genera.* Wegen der Seltenheit solcher Spiele wissen uns auch die Schriftsteller in der Regel von ihnen zu berichten. So erfahren wir, dass einst Cäcilius Metellus im Jahr 504 120 (oder 140 oder 142) Elefanten in den Circus brachte, natürlich um dadurch seinen Sieg über die Punier zu verherrlichen.

Ausser diesem Falle, der vor Plautus fällt, ist uns bis zu dessen Tod nur noch ein einziger bekannt, und zwar bei den Votivspielen des M. Fulvius, des Besiegers der Aetoler, im Jahre 568=186. Durch diese Spiele scheinen aber überhaupt dergleichen Belustigungen in Rom erst Eingang gefunden zu haben. Livius berichtet darüber folgendermassen (XXXIX, 22): *Per eos dies, quibus haec ex Hispania nuntiata sunt, ludi Taurii per biduum facti religionis causa. apparatus deinde ludos M. Fulvius, quos voverat Aetolico bello, fecit. multi artifices ex Graecia venerunt honoris eius causa. athletarum quoque certamen tum primo Romanis spectaculo fuit, et venatio data leonum et pantherarum, et prope huius seculi copia ac varietate ludicrum celebratum est.*

Ueber diese ganze Frage verweise ich auf Friedländer im Marquardt'schen Handbuche der römischen Alterthümer Band IV S. 522 und Sittengesch. II, 218 ff.

Nach dem Gesagten nun halte ich die Vermuthung für durchaus berechtigt, dass die erwähnten Stellen im Persa sich auf die Schaustellungen jenes Jahres beziehen, da es durchaus unwahrscheinlich ist, dass die Belustigungen mit Hasen und Straussen als etwas anderes denn ein Anhängsel der Venationes zu betrachten sind.

Noch von weitern Spielen desselben Jahres berichtet Livius

am Schluss des nämlichen Kapitels: L. Scipio ludos eo tempore, quos bello Antiochi vovisse se dicebat, ex collata ad id pecunia ab regibus civitatibusque per dies decem fecit.

Dass gegen die so gewonnene Feststellung keine einzige Stelle unseres Stückes spricht, sondern dass sich im Gegentheil alle sonst erwähnten Anspielungen trefflich damit vereinigen lassen, brauche ich nicht im Einzelnen nachzuweisen. Waren die Erfolge zum Theil auch früher errungen, so konnten doch die ihnen zu Ehren gegebenen Festspiele recht eigentlich als der Abschluss derselben gelten. Friede herrschte jetzt so ziemlich im ganzen römischen Reiche, und eine kleine Reihe von Jahren wissen die Annalen von keinem Kriege zu melden. Das Fest, an dem das Stück aufgeführt wurde, lässt sich nicht genau bestimmen; nur das Eine lässt sich aus der Erwähnung der Aedilen V. 159 f. schliessen, dass die ludi Apollinares nicht in Betracht kommen können. Die Worte lauten:

S. Πόθεν ὀρναμεντα? Τοx. Ἄβς chorago súmito

Dare débet: praebenda aédiles locáverunt.

Die ludi Apollinares besorgte gewöhnlich der praetor urbanus. Doch möchte ich auf diese Stelle nicht allzuviel geben, da dergleichen Anspielungen nicht ganz frei sind von dem Verdacht späterer Entstehung.

Das Ergebniss der vorliegenden Untersuchung lässt sich kurz dahin zusammenfassen: der plautinische Persa ist nicht mit Ladewig in das Jahr 557 zu setzen, sondern ist sicherlich nicht vor 568, wahrscheinlich grade in diesem Jahre zur Aufführung gelangt. Wir hätten somit dies Stück, soweit wir bis jetzt nachkommen können, als das jüngste Kind der plautinischen Muse zu begrüßen.

Ich habe bisher absichtlich eine Stelle übergangen, welche gleichfalls klare und deutliche Anspielungen enthält, die mit der Zeitfrage in Verbindung gesetzt werden können; ich zog es vor, die Besprechung dieser Stelle gleichsam als Epimetrum hier anzuschliessen, um nicht zum Schaden der Sache Sicheres und Unsicheres durch einander zu mischen. Ich meine V. 61 ff., die bei Ritschl folgendermassen lauten:

Unde hunc ego quaestum optíneo et maiorúm lucrúm:

Sine méo periclo ire áliena ereptúm bona.

Nequé quadruplari mé volo: neque ením decet,

Neque illí qui faciunt, míhi placent. planén loquor?

Nam púplicae rei caúsa quicumque id facit,

Magis quám sui quaesti, eum ánimus inducí potest

Civem ét fidelem esse ét bonum [et frugí virum]  
 Set ní legirupam dámnét, det in púplicum  
 Dimídium · atque est etiam ín ea lege adscríber.  
 Úbí quadruplator quóspiam iniéxit manum,  
 Tantídém ille illi rúrsus iniciát manum,  
 Ut aéqua parti pródeant ad trís viros.

Da aber die vorstehenden Verse in recht mangelhafter Weise überliefert sind und über ihre Herstellung noch jetzt mancher Zweifel herrscht, so müssen wir, bevor wir zur Erläuterung und Ausnutzung für unsere Frage schreiten können, uns vorerst der Mühe einer Revision unterziehen.

Folgen wir dem Texte, wie er bei Ritschl hergestellt ist, so müssen wir gestehen, dass für den Gedankenzusammenhang einige nicht unerhebliche Schwierigkeiten erwachsen. Der Sinn wäre ungefähr folgender: Wer das Geschäft der quadruplatio um des öffentlichen Wohles willen betreibt, den kann man für einen guten Bürger halten, falls er aber den Verbrecher nicht zur Verurtheilung zu bringen vermag, so soll er selbst die Hälfte in die Staatskasse zahlen. Dies Gesetz aber soll ausserdem die Bestimmung enthalten, dass jeder Quadruplator im Falle des Unterliegens ganz eben so viel einbüßen soll, als der Angeklagte im Falle der Verurtheilung einbüßen würde.

Von diesen Forderungen erscheint schon die erste an und für sich betrachtet in mancher Beziehung sonderbar, wenn nicht gradezu unmöglich. Aus den zunächst vorhergehenden Versen, bei denen die von Ritschl mit Scaliger vorgenommene Umstellung vielleicht entbehrt werden kann, in Verbindung mit V. 65—67 folgt, dass auch in dámnét der gute Bürger als Subjekt gelten muss, nicht der Quadruplator im Allgemeinen. Was soll gegen ihn eine derartige Bestimmung? Ferner aber müsste es, wie Bergk Phil. 17 p. 49 ff. bei Behandlung dieser Stelle bemerkt, doch wenigstens reum heissen anstatt legirupam. Ist aber der erste Vorschlag schon an und für sich anstössig, so wird er es noch mehr, wenn wir ihn mit dem zweiten ganz in derselben Richtung gemachten zusammenhalten; der eine macht den andern zum mindesten überflüssig. Denn gegen eine andere Auffassung, dass der zweite nur ein neuer Vorschlag an Stelle des ersten sei, sprechen die Worte atque etiam, die bei Plautus immer so viel bedeuten als et praeterea (Vergl. Ballas, gramm. plaut. spec. p. 33). Zum Theil hat diese Unzuträglichkeiten schon Bergk am obigen Orte hervorgehoben; er macht ausserdem noch auf den anstössigen Ausdruck

animus induci potest aufmerksam und verlangt für die hier notwendige Bedeutung nach Analogie von *animum adverti* auch *animum induci*. Er selbst schreibt:

Unde ego nunc quaestum optineo et maiorum locum  
 Neque quadruplari me volo: neque enim decet  
 Sine meo periclo ire aliena ereptum bona;  
 Neque illi qui faciunt, mihi placent. plane loquar.  
 Nam puplicae rei causa quicumque id facit  
 Magis quam sui quaesti, animum inducier potest  
 Eos esse cives et fideles et bonos,  
 Sei legirupam quum damnent, dent in puplicum  
 Dimidium atque etiam in eapse lege adscribitor:  
 Ubi quadruplator quempiam etc.

Der Gedanke wäre demnach folgender: 'Den Beweis für die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung kann der Ankläger am besten dann liefern, wenn er, nachdem er den Process gewonnen hat, die Hälfte der Busse, die ihm zufällt, in die Staatskasse abliefern'. Die folgenden Worte würden dann einen Nachtrag enthalten zu einem bereits bestehenden Gesetz, etwa einer *lex febebris*, 'zumal da in der plautinischen Zeit der Wucher in Rom wieder einen bedenklichen Grad erreicht hatte, wie insbesondere die Vorgänge in den Jahren 561 und 562 beweisen'. Nur sei schwer einzusehen, meint Bergk, wie sich damit die *manus iniectio*, die hier mit der Jurisdiktion der *Tresviri* in Verbindung gesetzt wird, vereinigen lasse.

Doch kann uns auch diese Herstellung keineswegs befriedigen. Erstens ist die Infinitivform an dieser Stelle des Verses unplautinisch (cf. A. Spengel, T. Macc. Pl. p. 224 Anm.); zweitens gewinnen wir auf diesem Wege eine äusserst verwickelte Konstruktion; drittens aber wollen sich die beiden Vorschläge des Parasiten auch so nicht sonderlich mit einander vertragen, und ausserdem fragt es sich, ob wir nicht mit eben demselben oder, wie mir scheint, mit grösserm Rechte als Bergk den entgegengesetzten Schluss machen können, also: Weil in V. 69 ff. von einem Gesetze in der Weise die Rede ist, dass dasselbe schon vorher erwähnt sein muss, dies letztere aber in der Stelle, wie sie die Handschriften geben nicht der Fall ist (denn von einem Gesetze war allerdings noch nicht die Rede), so sind die vorausgehenden Verse nicht in gehöriger Ordnung. Ein weiterer Umstand ist der, dass mir die Scheidung von Quadruplatoren in gute und schlechte hier gar nicht am Platze zu sein scheint; der Parasit hat bei seinem heiligen Zorne bloss jene handwerksmässigen Ankläger im Sinne; denn es

versteht sich ja von selbst, dass ein guter Bürger, der um des allgemeinen Wohles willen bisweilen sich auch nicht scheut, als Ankläger aufzutreten, kein Quadruplator in dem hier brauchbaren Sinne ist, ebenso wie es unnütz war, zu versichern, dass ein solcher auch wirklich noch ein guter Bürger sein könne.

So kommen wir denn doch wieder auf die frühere Ansicht zurück, dass hier zwei in derselben Richtung gemachte Anträge vorliegen; wir müssen deshalb suchen, ihnen eine Form zu geben, in der sie sich mit einander vertragen können. Ich habe deshalb, allerdings mit Annahme einer Lücke, folgende Herstellung versucht:

- 61 Unde hunc ego quaestum optineo et maiorum lucrum.  
 Neque quadrupulari me volo: neque enim decet.  
 Sine meo periculo ire aliena ereptum bona;  
 Neque illi qui faciunt, mihi placent. planen loquor?
- 65 Nam publicae rei causa qui non id facit  
 Magis quam sui quaesti, quaeso, animum induci potest  
 Eum fidelem civem esse et frugi virum?  
 Set lege . . . . .  
 'Legirupa qui damnatur, det in publicum  
 Dimidium' atque etiam in eadem lege adscribier:
- 70 Ubi quadrupulator quempiam iniexit manum,  
 Tandem ille illi rursus iniciat manum,  
 Ut nequa parti proudeant ad trisviros.

Der lückenhafte Vers könnte folgendermassen ergänzt werden:

Set lege in posterum nunc sanciri volo

Von diesem volo könnte dann auch der folgende Infinitiv adscribier abhängen. Auf diese Weise fügt sich, wie ich glaube, Alles leicht und passend an einander an. Der Parasit hatte sich soeben nicht besonders schmeichelhaft über die Quadruplatoren vernehmen lassen; V. 65—67 sind bestimmt dies Urtheil zu begründen und einem etwaigen Einwand gleich von vorn herein die Spitze abzubrechen. Vers 67 habe ich korrigirt, so gut es eben ging, indem ich bonum als Flickwort für einen ausgefallenen Ausdruck wie frugi virum auffasste. Die beiden nächsten Verse enthalten einen Vorschlag, jenem Unwesen abzuhelfen. Der Verurtheilte soll die Hälfte, die er sonst dem Quadruplator zahlen musste, in die Staatskasse zahlen. So wird der zweite Vorschlag eine passende Ergänzung zu dem ersten; dieser raubte dem Ankläger bloss den Gewinn, der zweite drohte noch Strafe obendrein. Die Lücke, deren Annahme meines Erachtens nothwendig ist, lässt sich, so wie es ge-

schehn, auch äusserlich plausibel machen. Bei dem Worte lege schweifte das Auge des Schreibers ab auf das ganz ähnliche legirupa in der folgenden Zeile und er schrieb, da er schon lege geschrieben hatte, gleich rupa weiter. So ergibt sich auch eine Erklärung dafür, dass die Handschriften lege rumpam als zwei getrennte Wörter haben. Si in B ist Dittographie von set (= sei); in V. 62 und 70 habe ich quadrupulari und quadrupulator geschrieben mit Fleckeseisen krit. Misc. p. 35. Dass man manum inicere aliquem sagen können, wird man Bergk zugestehen müssen (cf. Truc. IV, 2, 52); freilich sollte man dann auch im Folgenden illum für illi erwarten. Ist die versuchte Herstellung wahrscheinlich, so kann natürlich, an eine bestimmte lex fenebris, zu der der Parasit einen Zusatz beantragen würde, nicht mehr gedacht werden. Nichts destoweniger glaube ich, dass Bergk recht passend an die lex Sempronia erinnert.

Die actio quadrupli nämlich bezieht sich in unserm Falle ausser Spielübertretungen hauptsächlich auf Wuchervergehen. Dass die letzteren recht wohl zu der polizeilich-korrektionellen Gewalt der triumviri capitales passen, bemerkt Demelius in Rudorffs Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band I p. 364 f. grade in Bezug auf unsere Stelle; er verweist dabei auf Rudorff, Rechtsgesch. II § 99. Die manus iniectio ist in unserm Falle, wie Demelius ebenda bemerkt, als eine criminal-processualische manus iniectio aufzufassen, die trotzdem die Eintreibung einer gewissen Geldsumme zum Ziele hatte.

Die lex Sempronia aber war nur eines von einer Reihe von Gesetzen gegen die Ausschreitungen der Wucherer. Das beweisen folgende Verse des Curculio (508 ff.):

Vos faénore, hisce mále suadendo et lústris lacerant hómines.

Rogitátiones plúrimas poptér vos populus scévit,

Quas vós rogatas rúmpitis : aliquám reperitis rínam :

Quasi aquám ferventem frigidam esse ita vós putatis léges.

Auch diese Gesetze fallen wahrscheinlich in die zeitliche Nähe der lex Sempronia. So heilsam nun auch solche Verordnungen für den römischen Staat waren, so war natürlich nicht zu verhindern, dass auch im schlimmen Sinne von ihnen Gebrauch gemacht wurde. Deshalb hat es immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die angeführten Worte sich auf Verhältnisse nach der lex Sempronia beziehen. Freilich zum Ausgangspunkt einer Untersuchung würde eine solche bescheidene Wahrscheinlichkeit schlecht geeignet sein.

St. Petersburg, den 12. Mai 1874. Georg Goetz.

## Berichtigungen.

S. 163 Z. 20 lies Mirúm für Merúm, S. 170 Z. 18 v. u. aéqua für néqua, S. 171 Z. 12 v. u. proptér für poptér, S. 322 Z. 6 v. u. ἔπειτ' für ἔπειτα und ὠμοισιν für ὠμοισυν.

---

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.

Druck von Carl Georgi in Bonn.

(14. Juli 1875.)